

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Kalksinterbach mit begleitenden Gehölzbeständen
nordwestlich von Tiefenellern“
Vom 22.6.1987

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. April 1987 Nr. 820 – 8632 a genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Litzendorf auf den Grundstücken Fl. Nrn. 134, 139, 145, 146, 147/3, 156 und 1200 der Gemarkung Tiefenellern gelegene „Kalksinterbach mit begleitenden Gehölzbeständen nordwestlich von Tiefenellern“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,5 ha. ²Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Gemeinde Litzendorf, Gemarkung Tiefenellern, Fl.-Nrn. 134(t), 139, 145(t), 146, 147/3, 156(t) und 1200(t).
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung Kalksinterbach mit begleitenden Gehölzbeständen nordwestlich von Tiefenellern“.
- (4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. für das Gebiet der nördlichen Frankenalb wertvolle Karstwasseraustritte mit dem zugehörigen, für den Albtrauf charakteristischen Kalksinterbach zu schützen,
2. die angrenzenden bachbegleitenden Gehölzbestände sowie den kleinflächig ausgebildeten Bacheschenwald zu erhalten,
3. das Vorkommen für den Naturraum seltener Pflanzenarten und –gesellschaften im bestehenden Umfang zu schützen und zu erhalten und
4. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten.

§ 3 Verbote

¹Nach Art.9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Wasseraustritte zu fassen oder in sonstiger Weise zu verändern,
2. Wasserläufe zu verändern, insbesondere die Kalksinterstufen zu entfernen oder zu zerstören,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
5. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
11. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
12. Aufforstungen mit standortfremden Gehölzen, insbesondere Fichte, Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie, vorzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
14. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
18. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 BayStrWG und Schutzmaßnahmen nach Art. 29 Abs. 2 BayStrWG,
4. die Holznutzung in Form einer naturnahen stammweisen Entnahme der Waldbestände sowie Nachpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Nr. 12 (Verbot der Anpflanzung standortfremder Gehölze),
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung des im nördlichen Bereich der Fl.-Nr. 137 stockenden Eschenbestandes; es gilt jedoch § 3 Nr. 12 (Verbot der Anpflanzung standortfremder Gehölze),
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
8. der Ausbau der bestehenden Zufahrt an der Südostecke von Fl.-Nr. 157 und die Verlegung einer Überfahrt zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 121, 122 und 153, 154 und 155 sowie die Anlage eines Wirtschaftsweges an der Südostseite des zur Unterschutzstellung vorgesehenen Gebietes im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Tiefenellern-Neudorf; die einzelnen Detailplanungen sind jedoch mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen,
9. eventuell erforderliche Maßnahmen für die Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf, sofern die Wasserführung des Kalksinterbaches sichergestellt ist und nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Genehmigung

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. das Fassen der Wasseraustritte oder Veränderungen in sonstiger Weise,
2. das Verändern der Wasserläufe, insbesondere das Entfernen oder Zerstören von Kalksinterstufen,
3. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
4. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt,
5. die Vornahme von Veränderungen des Wasserhaushaltes,
6. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
7. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
8. die Beeinflussung der Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere,
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
10. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
11. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie von Knollen oder Zwiebeln,
12. das Aufforsten mit standortfremden Gehölzen, insbesondere Fichte, Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,
13. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
14. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
15. das Lagern von Sachen im Gelände,
16. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
17. das Befahren des Schutzgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege,
18. das Zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der

Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 22.6.1987

Otto Neukum
Landrat, M.d.S.

